



## DAS DÄNISCHE GESETZ ÜBER KAPITALGESELLSCHAFTEN

*In Dänemark ist die Regulierung über Aktiengesellschaften (auf Dänisch: Aktieselskab – kurz: A/S) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auf Dänisch: Anpartsselskab – kurz: ApS) in einem einheitlichen Gesetzeswerk – dem Gesetz über Kapitalgesellschaften (auf Dänisch: Selskabsloven – kurz: SEL) – zusammengeführt.*

Im Folgenden wird auf einzelne zentrale Themen aus dem dänischen Gesetz über Kapitalgesellschaften eingegangen werden.

### KAPITALSTRUKTUR

Eine Aktiengesellschaft dänischen Rechts (A/S) muss ein Grundkapital von mindestens DKK 400.000 (etwa EUR 53.700) und eine GmbH dänischen Rechts (ApS) ein Stammkapital von mindestens DKK 40.000 (etwa EUR 5.370) haben.

Bei der Gründung einer dieser Gesellschaften sowie bei einer späteren Kapitalerhöhung gibt es die Möglichkeit, lediglich 25 % des Gesellschaftskapitals, jedoch mindestens DKK 40.000, einzuzahlen.

Die Gründung einer A/S oder ApS kann zu einem bestimmten Gründungstag in der Zukunft erfolgen. Im Falle einer Sachgründung muss das Gründungsdatum jedoch spätestens auf den Tag der Anmeldung beim dänischen Gewerbeamt fallen.

Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, selbst ein sogenanntes "Verzeichnis der Kapitaleigner" (auf Dänisch: Ejerbog) zu führen. Das Verzeichnis der Kapitaleigner muss vom Aufsichtsrat geführt werden und ist nicht öffentlich zugänglich.

### FÜHRUNGSSTRUKTUR

Bei einer dänischen A/S kann man zwischen den folgenden Führungsstrukturen wählen:

- Vorstand (auf Dänisch: Direktion) und Verwaltungsrat (auf Dänisch: Bestyrelse) (die typische dänische Struktur) oder
- Vorstand und Aufsichtsrat (auf Dänisch: Tilsynsråd).

Die traditionelle Führungsstruktur bei einer dänischen A/S hält eine modifizierte zweistufige Führungsstruktur bereit. Dabei leiten der Vorstand und der Verwaltungsrat (auf Dänisch: Bestyrelse) gemeinsam die Gesellschaft. Auf der einen Seite ist der Vorstand für die alltägliche Führung der Gesellschaft zuständig, und der Verwaltungsrat auf der anderen Seite beschäftigt sich zusammen mit dem Vorstand mit der übergreifenden und strategischen Führung der Gesellschaft sowie mit überwachenden Aufgaben. Der Verwaltungsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und wird von der Hauptversammlung bestellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Führungsstruktur zu wählen, die aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (auf Dänisch: Tilsynsråd)

besteht. Dabei ist der Vorstand für die gesamte Führung der Kapitalgesellschaft zuständig, d.h. sowohl für die alltägliche Führung als auch für die übergreifende und strategische Führung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat lediglich eine Kontroll- und Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand der dänischen A/S. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören u.a. die Bestellung und Abberufung sowie die Überwachung des Vorstandes, die Gewährleistung einer für die A/S befriedigenden Buchführung und Rechnungslegung sowie einer jederzeit zu verantwortenden Kapitalausstattung der A/S. Der Aufsichtsrat muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen und wird von der Hauptversammlung bestellt.

Bei einer dänischen ApS kann die Führungsstruktur in den gleichen zwei Formen wie bei der A/S organisiert werden. Ferner kann eine dänische ApS weiterhin auch nur durch einen Geschäftsführer geführt werden. Die Führung einer dänischen ApS kann jedoch nicht mehr nur aus einem Verwaltungsrat bestehen.

Das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften verwendet den Begriff „das zentrale Führungsorgan“, das bei Gesellschaften mit einem Vorstand und einem Verwaltungsrat der Verwaltungsrat ist, und das bei Gesellschaften mit nur einem Vorstand oder mit sowohl einem Vorstand als auch einem Aufsichtsrat der Vorstand ist.

Darüber hinaus verwendet das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften den Begriff „das oberste Führungsorgan“ und zwar für den Verwaltungsrat in Gesellschaften mit einem Verwaltungsrat. Bei einer ApS, die nur einen Geschäftsführer hat, stellt der Geschäftsführer das oberste Führungsorgan dar, und bei einer A/S mit einem Aufsichtsrat stellt der Aufsichtsrat das oberste Führungsorgan dar.

Die Haftung des Vorstandes sowie der einzelnen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats ist nach dänischem Recht verschuldensabhängig ausgestaltet.

## SPRACHE

Grundsätzlich sind Hauptversammlungen, Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen in dänischer Sprache abzuhalten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass wenn in der Satzung eine andere Sprache – wie z.B. Deutsch oder Englisch – als Firmensprache angegeben ist, die Hauptversammlungen, Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen auf dieser Sprache, jedoch ohne Simultan-Übersetzung, erfolgen können und müssen.

Das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften ermöglicht die Einreichung von gewissen anmeldungspflichtigen Dokumenten nicht nur in Dänisch, sondern auch in Schwedisch, Norwegisch, Englisch oder einer anderen Sprache, sofern diese Sprache als Firmensprache in der Satzung angegeben ist. Gewisse anmeldungspflichtige Dokumente, wie z.B. die Satzung, müssen jedoch immer auch in dänischer Sprache beim dänischen Gewerbeamt eingereicht werden.

## ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften enthält eine detaillierte Regelung über Arbeitnehmervertretung in dänischen Kapitalgesellschaften. In Bezug auf die Arbeitnehmervertretung gestattet das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften jedoch, dass von einigen Regelungen darüber abgewichen werden kann, sofern eine vorherige Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Arbeitnehmern abgeschlossen wurde.

## KAPITALANTEILE OHNE STIMMRECHT

Nach dänischem Recht besteht die Möglichkeit von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht. Die Vorschriften in §§ 45-46 im dänischen Gesetz über Kapitalgesellschaften ermöglichen die Ausgabe von stimmrechtslosen Kapitalanteilen sowohl bei der A/S als auch bei der ApS. Stimmrechtslose Kapitalanteile dienen z.B. den folgenden Zwecken:

- Einbeziehung von passiven Investoren („stillen Gesellschaftern“) in die Gesellschaft
- Beschaffung eines als eine Art Haftkapital zu bezeichnenden Kapitals
- Reduktion einer zu hohen Verschuldung oder eines zu hohen Fremdkapitals – z.B. zwecks Minderung der Zinskosten.

In der Praxis bedeuten stimmrechtslose Kapitalanteile Einführung einer neuen Kapitalanteilkategorie, die in der Satzung genannt werden muss.

Dieser Kapitalanteilkategorie kann ein sogenanntes Repräsentationsrecht zuerkannt werden. Das bedeutet, dass die Kapitalanteile somit bei der Feststellung des auf der Hauptversammlung vertretenen Kapitals aufgenommen werden, wenn z.B. zu entscheiden ist, ob im Zusammenhang mit Satzungsänderungen die erforderlichen 2/3 des Kapitals vertreten sind. Auf diese Art und Weise können stimmrechtslose Kapitalanteile Satzungsänderungen blockieren. Es kann somit für stimmrechtslose Kapitalanteile von großer Bedeutung sein, dass ihnen dieses Repräsentationsrecht zuerkannt wird, denn dadurch erhalten sie die Möglichkeit, auf die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschaft Einfluss auszuüben, unabhängig davon, ob sie ein diesbezügliches Stimmrecht haben oder nicht.

## ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHES KAPITALEIGNERREGISTER

Alle Kapitaleigner, die mehr als 5 % der Stimmrechte oder des Gesellschaftskapitals einer A/S oder ApS auf sich vereinigen, müssen in einem zentralen Kapitaleignerregister eingetragen werden. Diese Informationen sind somit der Öffentlichkeit zugänglich.

Neben der Eintragung im zentralen Kapitaleignerregister ist die Kapitalgesellschaft verpflichtet, selbst ein sogenanntes "Verzeichnis der Kapitaleigner" (auf Dänisch: Ejerbog) zu führen. Das Verzeichnis der Kapitaleigner muss

# HORTEN

vom Verwaltungsrat geführt werden und ist nicht öffentlich zugänglich.

Das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften legt ausdrücklich fest, dass Gesellschaftervereinbarungen/ Aktionärsvereinbarungen für die Gesellschaft nicht bindend sind. Für die Gesellschaft oder die Hauptversammlung bindende Vorschriften müssen deshalb in der - der Öffentlichkeit zugänglichen - Satzung niedergelegt werden.

Anmeldepflichtige Änderungen bezüglich der Gesellschaft müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim dänischen Gewerbeamt angemeldet sein, so dass die öffentlich zugänglichen Informationen immer aktuell sind und eine wahrheitsgemäße Einschätzung der Gesellschaft ermöglichen.

Die obigen Ausführungen bezwecken nur, einen Überblick über das dänische Gesetz über Kapitalgesellschaften zu geben. Sie dürfen nicht an die Stelle rechtlicher oder steuerlicher Beratung im konkreten Einzelfall treten.

Alle Informationen und Angaben erfolgen ohne Gewähr. Horten übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen.

## KONTAKT



Frans Rossen  
Partner  
fro@horten.dk